

24.. Oktober 2022
Auskunft erteilt: Steffen Kraft
Tel.: 306-1800

über
Dezernat IV
an
Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Mitteilung an den Ortsbeirat Rödgen
hier: Stellungnahme zum Fragenkatalog aus der Sondersitzung des Ortsbeirates Rödgen am 12.07.2022 anlässlich der Kanaluntersuchungen der MWB (Eingang der Anfrage am 11.08.2022)

Am 12.07.2022 wurden in der o.a. Sitzung an die MWB eine große Anzahl von Fragen gerichtet. Mit Kenntnis der Hintergründe der Maßnahmen sowie des Arbeitsauftrags der MWB beantworten sich bereits viele dieser Fragen. Insofern sind der Beantwortung der Einzelfragen zunächst grundsätzliche Information über die Untersuchungen vorangestellt.

I Grundsätzliche Informationen

Mit Inkrafttreten des Hessischen Wassergesetzes (HWG) im Dezember 2010 wurde den Kommunen die Aufgabe übertragen, den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Grundstückskanäle sicherzustellen.

a) Warum müssen Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) ordnungsgemäß gebaut und betrieben werden?

Viele Grundstückseigentümer*innen sind der Meinung, durch ihre GEA fließe nur sehr wenig Abwasser, und wenn „ein paar Tropfen“ versickern, sei das nicht relevant. In Fachkreisen sieht man das anders. Ein technischer Exkurs:

Grundwasser fließt im Boden. Es fließt praktisch auf bzw. unter jedem Grundstück. Das Grundwasser speist unsere Brunnen, unsere Quellen und unsere Bäche und Flüsse. Die Qualität der Ressource „Wasser“ spielt nicht nur bei der Trinkwasseraufbereitung eine Rolle. Sie hat Einfluss auf unsere gesamte Nahrungskette. Wasser ist nach der Luft das Wichtigste, was wir zum Leben brauchen und muss geschützt werden.

Einer der wesentlichen möglichen Eintragungspfade von Schmutz ins Grundwasser sind undichte Abwasserkanäle. Deren Relevanz nimmt durch die steigende Anzahl von Mikroschadstoffen im Abwasser (Haushaltschemikalien, Kosmetika und Medikamente aus Salben und aus

menschlichen Ausscheidungen etc.) kontinuierlich zu. Deshalb hat der Gesetzgeber zum Schutz des Grundwassers schon früh strenge Regeln für die öffentliche Kanalisation erlassen (u.a. die Eigenkontrollverordnung, die bereits seit mehr als 20 Jahren diesen Bereich regelt). Allerdings betreffen diese Regeln nur $\frac{1}{4}$ der Gesamtkanalisation. Denn $\frac{3}{4}$ der Länge aller Kanalrohre sind nicht öffentliche, sondern private Grundstückskanäle. Sie liegen in der Fläche verteilt direkt neben der öffentlichen Kanalisation und sind oft in einem schlechten Zustand. In der Summe gelangen durch diese undichten privaten Kanäle, über große Flächen verteilt, beträchtliche Mengen Abwasser in den Boden. Will man die Wasserressourcen schützen, muss das überall geschehen, d.h. auf jedem einzelnen Grundstück. Die Verantwortung hierfür trägt der/die jeweilige Grundstückseigentümer*in.

Aufgrund der Wichtigkeit hat der Gesetzgeber die Gewässerverunreinigung (dazu zählt auch das Einleiten von Abwasser in das Grundwasser), genauso wie Bodenverunreinigung, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren belegt.

b) Was fordert das Hessische Wassergesetz (HWG)?

Konkret heißt es in §37 Abs. 2 Satz 1 des HWG:

„Die Abwasserbeseitigungspflichtigen¹⁾ haben den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.“

¹⁾ im Regelfall tragen die Kommunen die Verantwortung für die Abwasserbeseitigung, d.h. sie sind abwasserbeseitigungspflichtig.

Satz 2 und 3 des Absatzes bestimmen etwas vereinfacht ausgedrückt, dass hierfür *die für den ordnungsgemäßen Zustand der Zuleitungskanäle Verantwortlichen* (das sind die Grundstückseigentümer) die Kosten zu tragen haben oder dass die Kosten in die Abwassergebühren eingerechnet werden dürfen.

c) Wie wird in Gießen mit den Forderungen des HWG verfahren?

Wie die Mammutaufgabe, die das HWG für die Kommunen formuliert, umgesetzt werden kann, wurde gemeinsam in Arbeitskreisen und Netzwerken mit vergleichbaren Städten eingehend diskutiert. Mögliche technische und finanzielle Optionen wurden auf Machbarkeit und Auswirkungen untersucht.

Die naheliegende und für die Kommunen einfachste Weise ihrer gesetzlichen Pflicht nachzukommen, nämlich nur den Nachweis über die Ordnungsmäßigkeit zu fordern, wurde verworfen. Die Grundstückseigentümer*innen hätten die Untersuchung, die Sanierung und den Nachweis vollständig in eigener Regie durchführen müssen. Das hätte die Grundstückseigentümer*in in den allermeisten Fällen fachlich überfordert. Auch finanziell wäre diese Option für die Grundstückseigentümer die schlechteste gewesen. Und nicht zuletzt hätte diese Verfahrensweise zu einem in vielen Fällen fragwürdigen Ergebnis geführt, da ohne Begleitung der Grundstückseigentümer*in vergleichbare Standards für alle kaum realisierbar sind.

Das Konzept, das in Gießen – wie auch in den anderen großen Kommunen – gilt, sieht im Wesentlichen vor,

- die Untersuchungen der Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Gleichbehandlungsgebot, durch die MWB selbst zu untersuchen,
- die Grundstückseigentümer*in über das Ergebnis zu informieren und soweit gewünscht zu beraten,
- in Falle von geschlossenen Sanierungsverfahren (Liner-Verfahren, hier ist spezielles Knowhow erforderlich) den Grundstückseigentümer*innen freizustellen, evtl. Sanierungen in eigener Regie (durch eigene Beauftragung von Fachfirmen etc.) durchzuführen oder die erforderlichen Sanierungsleistungen über die MWB zu beziehen. Für diejenigen, die auf die MWB zurückgreifen möchten, schreiben die MWB die Sanierungsleistungen auf der Basis von Jahresverträgen aus. Grundstückseigentümer*innen können dann entsprechende Leistungen hiervon auf eigene Kosten abrufen. Dies ist i.d.R. deutlich günstiger als eine eigene separate Beauftragung einer Fachfirma. Weiterhin können Grundstückseigentümer*innen die MWB mit der Bauüberwachung beauftragen. Hierfür zahlen die Beauftragenden eine Pauschale in etwa der Höhe des Selbstkostenpreises.
- nach erfolgter Sanierung den GEKa_NET-Entwässerungspass auszustellen, der die Ordnungsmäßigkeit der GEA bescheinigt (Zu GEKa_NET siehe Abs. j).
- die Leistungen der MWB, von Bauleistungen abgesehen, über die Gebühren zu finanzieren.

Dieses Konzept ist Teil der Abwassersatzung der Stadt Gießen.

d) Welche Bedeutung hat hierbei das Gleichheitsgebot?

Zwei der wichtigsten Grundsätze des Konzeptes, welche entscheidend für die Machbarkeit der Dienstleistung waren und sind sehen vor,

- 1. die Kanaluntersuchungen vom öffentlichen Anschlusskanal aus durchzuführen und**
- 2. auf eine Länge von 50 m zu beschränken.**

Diese Einschränkungen sind erforderlich, weil die Untersuchungen der GEA aus Abwassergebühren finanziert werden. Die Leistungen, die Bürger für ihre Gebühren beziehen, müssen für alle vergleichbar sein (Gleichheitsgebot). Nun sind die Grundstücke und Entwässerungsanlagen aber sehr unterschiedlich. Eine Untersuchung kann für eine kleine, intakte Grundstücksentwässerung innerhalb von ein oder zwei Stunden abgeschlossen sein. Für große und vor allem nicht ordnungsgemäße Anlagen kann die Untersuchung viele Tage in Anspruch nehmen und ggf. sogar Baukosten, die Grundstückseigentümer*innen sich ersparen wollen, übersteigen. Derartige unterschiedliche Leistungen wären eine eklatante Ungleichbehandlung und sind rechtlich nicht zulässig. Ohne diese Regelung hätten beispielsweise auch große private Unternehmen das Recht, ihre ggf. viele hundert Meter umfassende vielleicht sogar marode Abwassernetze auf Kosten der Gebührenzahler untersuchen zu lassen.

e) Warum sind GEA-Untersuchungen vom Grundstück aus zu teuer?

Wie bereits erläutert sieht das Konzept vor, dass die Leistungen der MWB für die Grundstückseigentümer*in kostenfrei sind und über die Abwassergebühr finanziert werden. Deshalb

werden sehr hohe Ansprüche an die Wirtschaftlichkeit gestellt. Auch dies bedingt, dass die Untersuchungen nur vom öffentlichen Kanal aus gegen die Fließrichtung durchgeführt werden können. Nur so ist eine klar organisierte, zügige, systematische und entsprechend wirtschaftliche Abarbeitung der Aufgabe möglich. Nur so kann die Untersuchung mittels hochmodernen Kamerasystemen mit bester Bildqualität, Verlaufsvermessung, mit gleichzeitiger Rohrreinigung, digital und automatisiert ohne teure manuelle Ergebnisaufbereitung erfolgen.

Will man von Revisionsschächten oder von sonstigen Öffnungen auf den Grundstücken aus inspizieren, sind einfache kleinere Geräte, z.B. Schiebekameras erforderlich. Dies ist mit sehr viel manueller Arbeit, insbesondere manueller Datenbearbeitung verbunden. Der hiermit verbundene erhebliche Mehraufwand ist aus Gründen der erforderlichen personellen Kapazitäten nicht möglich und es lassen sich die Kosten im Hinblick auf ihre Gebührenrelevanz nicht rechtfertigen. Darüber hinaus würde das Betreten der Grundstücke zu einem erheblichen organisatorischen Aufwand führen (gerade bei Bürgern, die Sanierungskosten fürchten), wodurch die Abwassergebühren unangemessen und unzulässig belastet werden würden.

f) Wie haben sich die MWB vorbereitet?

In einem über drei Jahre dauernden Prozess, haben die MWB die personellen, fachlichen und technischen Voraussetzungen geschaffen und eine neue Abteilung „Grundstücksentwässerung“ aufgebaut. Hierfür wurde u.a. neues Personal akquiriert und Mitarbeiter*innen wurden technisch und rechtlich in Fortbildungsprogrammen mit Abschlussprüfung und Zertifikat weitergebildet. Zudem wurden umfangreiche Softwaresysteme für eine weitgehend automatisierte Bearbeitung sowie modernste Kamerasysteme angeschafft. Dies erfolgte auf Basis von in Gießen durchgeführten Vergleichstests der besten europaweit verfügbaren Kameras. Die angeschafften Geräte und die Elektronik werden seitdem durch regelmäßige Updates sowie durch Nachrüstung verfügbarer technischer Verbesserungen auf dem neusten Stand gehalten.

g) Was ist das Ziel der Untersuchungen?

Ziel der Untersuchungen ist die Feststellung der Dichtheit des Kanals. Die im Konzept festgelegten Ansprüche an den Kanalzustand entsprechen üblichen Mindeststandards. Da das Abwasser im Kanal nicht unter Druck abgeführt wird, wird – im Gegensatz z.B. zu Konzepten in NRW – auf eine Druckprüfung verzichtet. Die wesentliche Forderung ist, dass nach dem Augenschein Abwasser nicht austreten kann. Daneben gelten selbstverständlich die Vorschriften der einschlägigen Normen und Richtlinien, über die sich die Mitarbeiter*innen der MWB nicht hinwegsetzen dürfen.

h) Wurde das Konzept bereits angewendet?

Das Konzept der MWB erwies sich inzwischen in drei Gebieten der Stadt Gießen (Weststadt, Anneröder Viertel, Ostpreußen Viertel) als zielführend und erfolgreich. Das Problem, dass Grundstückskanäle nicht untersucht werden konnten, beschränkte sich auf wenige Fälle, im Wesentlichen auf Kanäle mit Schäden wie abgerissene oder zusammengebrochene Rohre etc.

i) Wie sind die Forderungen der MWB begründet?

Bei den Untersuchungen der Grundstücksentwässerungsanlagen handelt es sich um eine komplexe gesetzliche Pflichtaufgabe, die dem Wasser- und Bodenschutz zuzuordnen ist. Verstöße hiergegen, sei es durch Grundstückseigentümer*innen oder durch Mitarbeiter*innen der MWB, fallen ggf. unter das Strafgesetz. Die Leistungen der MWB wurden daher sehr sorgfältig vorbereitet. Die Mitarbeiter*innen sind alle in Fortbildungen des Fachverbands (DWA) ausgebildet worden und vertreten Anforderungen nach dem Stand der Technik. Außer aus den einschlägigen Gesetzen ergeben sich diese aus DIN-/EN-Normen sowie Richtlinien der Fachverbände. Die MWB sind weiterhin an einer hessenweiten einheitlichen Umsetzung der Aufgaben interessiert und deshalb auch aktives Mitglied im GEKa_NET, einem Zusammenschluss von kommunalen Betreibern von Abwasseranlagen (siehe Abs. j). Auch hier wurden bzw. werden Ziele und Standards erarbeitet und fixiert.

Die angeführten Vorgaben sind für die MWB bindend. Ihre Mitarbeiter*innen dürfen sich nicht darüber hinwegsetzen. Soweit Ermessensspielräume bestehen, werden diese im Sinne der Bürger ausgelegt. Im Übrigen verstehen die MWB-Mitarbeiter*innen ihre Aufgabe als Dienst für die Bürger*innen. Gründe, über das Maß der Vorschriften hinauszugehen, gibt es keine.

j) Welche Rolle spielt das GEKa NET in Bezug auf die einheitliche Umsetzung der Aufgabe nach §37 HWG? (Erläuterung auf Basis von Auszügen der DWA-Homepage <https://www.dwa-hrps.de/de/mehr-info-gekanet.html>)

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf Zuleitungskanäle (Grundstücksentwässerungsanlagen und Hausanschlüsse) schlossen sich ab 2010 kommunale Betreiber von Abwasseranlagen zusammen. Innerhalb dieses Netzwerkes werden die Erfahrungen für die Überwachung und Durchführung von Dichtheitsprüfungen sowie zur Sanierung der Grundstücksentwässerung ausgetauscht, diskutiert und erarbeitete Lösungen umgesetzt. Ziel ist ein umfassender Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Erarbeitung landesverbandsweit¹⁾ gültiger Standards in Anlehnung an die anerkannten Regeln der Technik für den Bereich Grundstücksentwässerung. Das Netzwerk erarbeitet technische, wirtschaftliche und vergaberrechtliche Lösungsmöglichkeiten und Standards, beteiligt sich durch Informationen und Anregungen bei den Genehmigungs- und Fachbehörden an der Aufstellung und dem Vollzug von Regelungen und bietet Wissenstransfer zur Unterstützung des fachlichen Austausches und der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit. GEKa_NET knüpft und pflegt darüber hinaus Kontakte zu vergleichbaren Organisationen und Netzwerken, den kommunalen Spitzenverbänden sowie zu anderen Fachverbänden und Institutionen, um gemeinsam und fachkompetent den Einfluss zu erhöhen. Ein erstes wichtiges Ziel ist die Erarbeitung eines landesverbandsweit einheitlichen Entwässerungspasses für die Eigentümer*in zur Dokumentation ihrer Grundstücksentwässerung, um den Bürger*innen, unabhängig vom Wohnort, gleiche Verhältnisse und Gleichbehandlung zusichern zu können.

¹⁾ Bezug: Landesverband der DWA

II Antworten auf die Fragen der Sitzung vom 12.07.2022

A) *Stellungnahme zu Fragen und Statements, die im Fragenkatalog der E-Mail des OBR vom 14.09.2022 nicht mehr als Frage ausgewiesen wurden:*

- Frage

Warum werden 95 % der Erstuntersuchungen abgebrochen?

Antwort:

Die Untersuchung der Kanalhausanschlussleitungen erfolgt vom Hauptkanal aus mithilfe eines speziell hierfür entwickelten Satellitenkamarasystems (siehe *I Grundsätzliche Informationen*). Die eingesetzte Technik setzt voraus, dass zu untersuchende Kanalrohre entsprechend den Regeln der Technik hergestellt und betrieben werden. Aus technischen Gründen muss die Untersuchung abgebrochen werden, wenn beispielsweise

- Rückstausicherungen geschlossen sind,
- feste Ablagerungen das Rohr versperren und durch übliche Reinigungsgeräte nicht zu entfernen sind,
- zu viele oder enge Bögen den Vortrieb der Kamera verhindern,
- der Rohrdurchmesser sich ändert, sodass die Kamera aufgrund des Absatzes nicht mehr vorwärts kann oder die Gefahr besteht, dass die Kamera nicht mehr zurückgeholt werden kann,
- die Rohrdurchmesser zu klein sind,
- Rohre sehr starke Schäden aufweisen, z.B. zusammengebrochen sind.

Diese Gründe treffen auch regelmäßig auf die Untersuchungen in Rödgen zu, die nicht zu Ende geführt werden konnten. Ursächlich sind also bauliche Fehler, weil die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Regeln der Technik entsprechen sowie betriebliche Versäumnisse. Beides fällt in den Verantwortungsbereich der Grundstückseigentümer*in. Die in Rödgen angetroffene Häufigkeit dieser Abbruchgründe entspricht weder den MWB-eigenen Erfahrungen beispielsweise aus den bisher untersuchten Gebieten Weststadt, Anneröder Viertel und Ostpreußen Viertel, noch den Daten (statistische Daten, Fach- und Untersuchungsberichte) die dem Arbeitskreis der hessischen Kommunen (vergl. I. Grundsätzliche Informationen, Abs. c) bei der Untersuchungskonzeptentwicklung vorlagen. Wäre die Situation, wie man sie in Rödgen, vorfindet durchschnittlich oder üblich, würde der Prozess zur Überprüfung der GEA eigene Untersuchungsleistungen der MWB sehr wahrscheinlich überhaupt nicht beinhalten.

- Frage

Warum gibt es unterschiedliche Fristsetzungen zur Vorlage der Nachuntersuchung?

Antwort:

Die Frist zum Nachweis durch ein privates Untersuchungsunternehmen beträgt im Regelfall ½ Jahr. Wenn es Gründe gibt (Corona, Verfügbarkeit von Dienstleistern, Überschneidung von Sanierungs- und Untersuchungsfristen, etc.), die eine Verlängerung der Frist rechtfertigen, werden im Sinne der Grundstückseigentümer*innen verlängerte Fristen gewährt.

B) *Fragen des Fragenkatalogs der E-Mail des OBR vom 14.09.2022*

1. Frage

Welches Equipment haben die MWB, die die o.g. Untersuchungen nach diesen Ankündigungen zur kostenfreien Untersuchung in allen Bereichen möglich machen?

Antwort:

Das Untersuchungskonzept sieht vor, die Untersuchungen nur vom Hauptkanal aus durchzuführen (siehe I Grundsätzliche Informationen Abs. d und e). Für diesen Zweck wurde das beste verfügbare Equipment angeschafft. Hierzu wurden eigens Vergleichstests in Gießen mit den modernsten erhältlichen Kamerasystemen durchgeführt (siehe I Grundsätzliche Informationen Abs. f). Durch bauliche und betriebliche Mängel an den Kanalleitungen kommen diese Systeme an ihre Grenzen. Dann müssen auf dem Grundstück einfache manuelle Systeme zum Einsatz kommen. Gleichzeitig durchzuführende und automatisierte Teilleistungen wie Kanalspülung, Verlaufsvermessung, digitale Unterstützungsprozesse bei der Schadensauswertung etc. sind hiermit nicht möglich. Diese Arbeiten müssen manuell erfolgen. Dies ist im Rahmen einer systematischen Grundstücksuntersuchung aus Kapazitätsgründen nicht praktikabel und wirtschaftlich vor dem Hintergrund des Gebührenrechts nicht darstellbar. Aus diesem Grund ist der Einsatz kleiner, einfacher manuell zu bedienender Kameras nicht vorgesehen.

2. Frage

Haben die MWB schlechtere Arbeitsgeräte als ein privates Unternehmen?

Antwort:

Die Arbeitsgeräte der MWB gehören zu den besten Systemen, die für den gewählten Einsatzzweck verfügbar sind. Für andere Einsatzzwecke gibt es andere Systeme. Die Auswahl der Geräte fand durch einen Vergleich der führenden Systeme im praktischen Einsatz in echten Hausanschlussleitungen in Gießen statt. Hierbei standen gerade die mechanischen Möglichkeiten der Systeme unter widrigen Bedingungen im Fokus.

3. Frage

Warum rüstet die MWB nicht das Equipment auf moderne Technik um?

Antwort:

Die Kamerasysteme der MWB gehören zu den modernsten, die aktuell verfügbar sind. Wenn diese an die technischen Einsatzgrenzen kommen müssen kleine, einfache Geräte eingesetzt werden. Weiteres siehe Antwort zu Frage 1.

4. Frage

Warum hält man sich nicht an die versprochenen Maßnahmen?

Antwort:

Der Arbeitsauftrag für die MWB sowie die Rahmenbedingungen sind durch geltendes Recht vorgeschrieben. Dies ist maßgebend für die MWB. Eine besondere Bedeutung hat hierbei das Gleichbehandlungsgebot (siehe I Grundsätzliche Informationen Abs. d). Die MWB unterstützen die Grundstückseigentümer*in, soweit der rechtliche und wirtschaftliche Rahmen es zulässt und soweit es für den Betrieb praktikabel ist. Beschrieben sind die Aufgaben und Arbeiten der MWB insbesondere im Anwohneranschreiben, das alle Anwohner*innen erhalten haben, in der Gießener Abwassersatzung sowie in weiteren Informationen z.B. auf der Website der MWB.

5. Frage

Warum müssen überhaupt private Unternehmen durch die Bürger beauftragt und bezahlt werden, wenn doch die MWB die kostenfreie Erstuntersuchung zugesagt haben?

Antwort:

Das Konzept der MWB sieht eine über die Abwassergebühr finanzierte Untersuchung der Zuleitungskanäle vom Hauptkanal aus vor. Beschränkungen bei der Untersuchungslänge des Zuleitungskanals von 50 m sowie technische Einschränkungen, die sich auf den baulichen oder betrieblichen Zustand beziehen (siehe Antwort zur 1. Frage) ergeben sich aus dem Gleichheitsgebot (siehe I Grundsätzliche Informationen Abs. d). Liegen bei Grundstücksentwässerungsanlagen erhebliche bauliche oder betriebliche Mängel vor, dürfen hieraus erwachsende Kosten nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen.

Die Erläuterungen zu dieser Frage im Fragenkatalog geben den tatsächlichen Sachverhalt nicht korrekt wieder. Untersuchungen einer Grundstücksentwässerungsanlage von einem Privatgelände aus gab es nicht. Zu dieser unzutreffenden Behauptung könnte geführt haben, dass ein über ein Grundstück führender öffentlicher Kanal mit Zustimmung des Grundstückseigentümers von dessen Grundstück aus untersucht wurde.

6. Frage

Teilweise wurde bis zur Rückstauklappe untersucht, teilweise auch darüber hinaus. Warum wurde hier ein Unterschied gemacht?

Antwort:

Ohne nähere Informationen, um welches Grundstück bzw. welche Grundstücke es sich handelt, sind keine konkreten Aussagen möglich. Da der Fragesteller auf Rückstauklappen verweist, könnte es sein, dass diese auf seinem Grundstück nicht ordnungsgemäß geöffnet

war und so für die Kamera ein unüberwindbares Hindernis darstellte. Damit dies nicht passiert, erhielt bzw. erhält jede/r Grundstückseigentümer*in vor Beginn der Untersuchungen ein Informationsschreiben, in dem ein Zeitfenster benannt wird, ab wann die Untersuchungen stattfinden werden. In diesem Informationsschreiben wird u.a. ausdrücklich auf die Notwendigkeit des Öffnens von vorhandenen Rückstauklappen hingewiesen. Zusätzlich zu dem ersten Informationsschreiben erhalten die Anwohner kurz vor der Untersuchung im Rahmen einer Postwurfsendung ein weiteres Informationsschreiben, in dem nochmals auf die Notwendigkeit des Öffnens der Rückstauklappe hingewiesen wird. Wird dieses ebenfalls nicht beachtet und die Rückstauklappe bleibt geschlossen, kommt es bei der Kanaluntersuchung zum Abbruch.

7. Frage

Warum wird trotz Betretungsgenehmigung durch die Bürger nicht weiter untersucht?

Antwort:

Um dem gesetzlichen Auftrag mit einem praktikablen und wirtschaftlich darstellbaren Aufwand nachkommen zu können, beschränkt sich das Untersuchungskonzept auf Untersuchungen vom Hauptkanal aus. Diese sind mit modernem Gerät, einem hohen Automatisierungsgrad und geringem organisatorischen Aufwand möglich. Erfasst werden dabei die allermeisten Grundstücksentwässerungsanlagen, die nach den Regeln der Technik gebaut und betrieben werden. Der Aufwand für weitere Leistungen ist wie oben beschrieben nicht praktikabel und lässt sich wirtschaftlich und rechtlich nicht darstellen. (siehe I Grundsätzliche Informationen Abs. e)

8. Frage

Von wann sind die genutzten Abwasserpläne der MWB?

Antwort:

Die MWB verfügen mit ihren Kanaldaten und ihrem Kanalinformationssystem über eine sehr gute und aktuelle Datenbasis der öffentlichen Kanäle. Die Informationen über die Grundstücksentwässerungsanlagen sind hingegen leider oft unzureichend. Sie basieren auf Informationen der Grundstückseigentümer*in selbst. Über deren Aktualität ist bei den MWB meist nichts bekannt. Unter anderem auch aus diesem Grund halten die MWB die Untersuchungen der Grundstücksentwässerungsanlagen mit Verlaufsvermessung und digitaler Dokumentation für sinnvoll.

9. Frage

Die den Schreiben mitversandten Katasterauszüge sind nicht korrekt.
Wie wäre es mit neuerem Kartenmaterial?

Antwort:

Die MWB würden es sehr begrüßen, wenn alle Grundstücksbesitzer*innen stets ihrer Pflicht nachkommen würden, bauliche Veränderungen durch das Vermessungsamt einmessen zu lassen, Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage genehmigen

zu lassen oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, Änderungen mitzuteilen. Nur so kann die Aktualität gewährleistet werden.

Pläne über eigene Anlagen sind aufgrund der bei den MWB genutzten Kanal-Informationssystemen und der implementierten digitalen Prozesse auf einem aktuellen Stand. Andere Planunterlagen (Kataster, Grundstückspläne etc.) werden vor Projektbeginn von den zuständigen Ämtern bezogen.

10. Frage

Warum wurde sehr oft eine Rückstauklappe von den MWB zum Einbau gefordert?

Antwort:

Unabhängig von der Lage des Grundstücks kann es in jedem Gelände zu Situationen kommen, in denen der Wasserstand im öffentlichen Kanalnetz die sogenannte Rückstau-ebene (= Straßenoberkante im Bereich des Kanalhausanschlusses) erreicht. Beispielsweise durch Starkregeneignisse oder aufgrund von Kanalverstopfungen. Liegen Entwässerungsobjekte (z.B. Hofablauf, Bodenablauf, Toilette, Waschbecken, etc.) tiefer als diese Rückstau-ebene, so staut sich das Abwasser bis auf das Grundstück zurück und flutet beim Fehlen einer Rückstausicherung beispielsweise die Kellerräume über einen vorhandenen Bodenablauf. Daher sollen gemäß DIN 1986 tiefliegende Entwässerungsobjekte gegen Rückstau gesichert werden.

Besitzt ein Gebäude keine Drainageleitungen (geschlitzte Rohre), so weisen die MWB lediglich auf die fehlende Rückstausicherung hin. Dies wurde auch in Rödgen bisher so gehandhabt.

Anders verhält es sich bei Drainageleitungen im Mischsystem. Hierbei kann bei Rückstauereignissen oder bereits im Regelbetrieb, Schmutzwasser in die geschlitzten Drainageleitungen gelangen und ins Erdreich bzw. ins Grundwasser eintreten. Dies bleibt für die Grundstückseigentümer*in meist unbemerkt. Wenn dies passiert, handelt es sich um eine Gewässerverunreinigung, d.h. um eine Straftat. Daher sind Drainagen im Mischsystem auch nicht zulässig.

Die normgerechte Möglichkeit in diesen Fällen eine Gewässerverunreinigung zu vermeiden, ist das Heben des Drainagewassers über einen Pumpenschacht. Mögliche Alternativen hierzu wären der Einbau einer Rückstausicherung oder die Trennung vom Mischwasserkanal in Verbindung mit einer Versickerung auf dem Grundstück oder die Stilllegung der Drainage. Wird eine unzulässige Drainagesituation bei den Grundstückseigentümern festgestellt, so fordern die MWB eine dieser Möglichkeiten pflichtgemäß ein.

11. Frage

Warum überlässt man die Entscheidung zum Einbau einer Rückstauklappe nicht dem Bürger?

Antwort:

Siehe Antwort Frage 10.

12. Frage

Hier wird nochmals dringlich um Aufklärung gebeten, warum diese Rückstauklappe in den Bereichen als notwendig erachtet wird, wenn in 50 Jahren kein Wasserschaden aufgetreten ist?

Antwort:

Siehe Antwort Frage 10.

Weitere Informationen hierzu können den Infoblättern „Schutzmaßnahmen gegen Rückstau“ und „Schutzmaßnahmen gegen Überflutung“ entnommen werden. Diese sind auf der Website erhältlich:

<https://www.mwb-giessen.de/abwasser/grundstuecksentwaesserung/abwasserrueckstau>

13. Frage

Warum muss eine Trennung zwischen Abwasser der Dachflächen oder Schmutzwasser erfolgen?

Antwort:

Nach den aktuellen Regeln der Technik (DIN 1986) ist das Schmutzwasser und das Regenwasser auf dem Grundstück getrennt abzuführen, auch bei einer öffentlichen Mischwasserkanalisation. Bereits seit Jahrzehnten wird diese Regelung bei allen Neubauvorhaben umgesetzt. Eine Umbauverpflichtung für Bestandsimmobilien ohne konkreten Anlass besteht nicht. Steht allerdings eine komplette Erneuerung bzw. Neuverlegung der Grundstücksentwässerungsanlage an, so ist der Anlass gegeben und die Ausführung hat nach den aktuellen Regeln der Technik zu erfolgen. In diesem seltenen Fall fordern die MWB von den Grundstückseigentümern auf dem Grundstück getrennte Leitungen für Schmutzwasser und Regenwasser.

14. Frage

Bei Neubauten in 1994 waren die Anforderungen einer Drainage noch so, dass diese an den Kanal angeschlossen werden musste. Warum wird heute verlangt, dies wieder rückgängig zu machen und damit separat einzuleiten?

Antwort:

Drainagen waren, wenn überhaupt, nur in Verbindung mit einer Rückstausicherung am Kanal oder über eine Versickerung auf dem Grundstück zulässig. Dies ist in den Abwassersatzungen der Stadt Gießen schon seit über 100 Jahren in dieser Weise geregelt. Im Rahmen dieser Regelung kann eine Drainage genehmigt sein, jedoch nicht ihr Anschluss an den Kanal, sondern nur der Anschluss an eine Versickerungsanlage auf dem eigenen Grundstück.

15. Frage

Wenn das damals genehmigt wurde, kann man dahingehend zu einer Änderung verpflichtet werden?

Antwort:

Ja, denn die Entwässerung unterliegt dem Wasserrecht. Zum Schutz des Wassers gibt es hierbei keinen Bestandsschutz, wie dies beim Baurecht der Fall ist. Satzungswidrige bzw. rechtswidrige Zustände sind daher zu beseitigen, obgleich sie irgendwann genehmigt wurden oder in der Vergangenheit zulässig waren.

16. Frage

Gibt es hierfür nicht Bestandsschutz?

Antwort:

Siehe Frage 15.

17. Frage

Warum wurde bei einem nachweislich weiter geradeaus laufenden Kanal, der zudem erst in den letzten Jahren verlegt wurde, nicht weiter untersucht?

Antwort:

Da es viele unterschiedliche Gründe für den Abbruch einer Untersuchung gibt und nicht bekannt ist, um welches Kanalrohr es sich handelt, kann hier keine Aussage getroffen werden. Der/die Grundstückseigentümer*in wird gebeten, sich mit dem MWB-Beratungsteam in Verbindung zu setzen. Diese wird den Sachverhalt gerne prüfen und in einem Beratungsgespräch behandeln.

18. Frage

Wie weit soll eine Fremdfirma kommen, wenn die MWB hier nicht weiterkommen?

Antwort:

Eine Fremdfirma führt die ergänzenden Untersuchungen nicht vom Hauptkanal aus, sondern setzt die Schiebekamera im Revisionschacht auf dem Grundstück oder an den Entwässerungsobjekten (z.B. Bodenablauf) oder Revisionsklappen im Gebäude ein. Hierbei erfolgt die Untersuchung somit von der anderen Seite. Daher ist davon auszugehen, dass die Fremdfirma die fehlenden Abschnitte untersuchen kann.
(siehe I Grundsätzliche Informationen, Abs. d und e)

19. Frage

Wenn Widersprüche gegen nicht ausreichend erklärte Schreiben der MWB laufen, werden die gesetzten Fristen auf Antrag ausgesetzt oder verlängert?

Antwort:

Gerne erläutert das Team der MWB im Beratungsgespräch die Untersuchungsergebnisse und erklärt hierbei auch den Abbruchgrund der nicht vollständig durchgeführten TV-Untersuchung. Eine Fristverlängerung ist auf Antrag möglich, wenn z.B. aufgrund

nachvollziehbarer Gründe eine fristgerechte Durchführung der erforderlichen Arbeiten nicht möglich ist.

Wenn nichts Anderes festgelegt ist, haben Widerspruchsverfahren in der Regel eine aufschiebende Wirkung.

20. Frage

Bin ich gesetzlich verpflichtet, mich an die vorgegebenen Erledigungsfristen der MWB zu halten?

Antwort:

Ja, Rechtsgrundlage hierzu ist die Gießener Abwassersatzung. Ist allerdings zu erwarten, dass die gesetzte Frist für eine Ergänzungsuntersuchung oder eine Schadensanierung nicht eingehalten werden kann, so kann bei den MWB unter Angabe der Gründe ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden. Geschieht dies nicht und die Frist ist abgelaufen, so sind weitere Schritte wie Zwangsgeldverfahren möglich.

21. Frage

Nach welchen Kriterien wurden die (von den MWB empfohlenen) Firmen ausgewählt?

Antwort:

Bei den Firmen handelt es sich um ortsansässige Firmen, welche hier erforderliche Leistungen anbieten. Da die MWB im Sinne der Bürger*innen an einem angemessenen Leistungsstandard und an passgenauen Leistungen interessiert sind, wurden interessierte Unternehmen gemäß der betreffenden DIN-Norm geprüft. Um Knowhow und Ausführungsstandards auf dem erforderlichen Niveau zu halten, finden ebenfalls auf der Basis von DIN-Vorgaben regelmäßige Veranstaltungen – sog. Expertentreffen - statt, zu deren Teilnahme sich die Unternehmen verpflichtet haben.

Selbstverständlich können auch andere Firmen beauftragt werden, die nicht auf dieser Liste stehen. Die Firmenliste dient lediglich als Hilfestellung. Über die aktuelle Auslastung der Firmen, sowie deren momentanes Verhalten Angebote zu erstellen, besitzen die MWB keine Informationen.

22. Frage

Warum gibt es hier durch die MWB kein Leistungsverzeichnis, an dessen sich die privaten Unternehmen orientieren können?

Antwort:

Ziel der ergänzenden Untersuchung ist es, vorhandene Schäden aufzudecken und zu verorten. Hierzu muss die TV-Untersuchung einen gewissen Mindeststandard, und die Dokumentation, einen gewissen Umfang besitzen. Bei den gemeinsamen Expertentreffen der teilnehmenden Untersuchungsfirmen wird darauf eingegangen. Aktuell wird eine „Checkliste“ erarbeitet, die von den Firmen genutzt werden kann.

Die MWB nehmen die Idee der „Erstellung eines Leistungsverzeichnisses“ gerne auf, um die notwendigen Untersuchungs- und Dokumentationsstandards, auch für andere Untersuchungsfirmen darzulegen.

23. Frage

Warum ist man eigentlich für den Kanal in der Straße verantwortlich?

Antwort:

Bei den in der Regel in den Straßen verlegten öffentlichen Hauptkanälen handelt es sich um öffentliches Eigentum, welches von der Allgemeinheit genutzt wird und diesem Zwecke gewidmet ist. Verantwortlich hierfür ist die Stadt, welche die Aufgabe des Baus und Betriebs dem Eigenbetrieb MWB übertragen hat.

Anders verhält es sich bei den Kanalhausanschlussleitungen. Diese dienen ausschließlich der Abwasserableitung eines Grundstücks und nicht der Allgemeinheit. Sie gehören somit zu den Grundstücken. Verantwortlich sind folglich die Grundstückseigentümer*innen. Dieser Sachverhalt war immer schon in den Gießener Abwassersatzungen geregelt und wurde von der Straßenbeitragssatzung bzw. von deren Abschaffung nicht berührt.

Da sich die Kanalausanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum befinden, können und dürfen private Grundstückseigentümer*innen keine Bautätigkeiten durchführen. Da es sich um eine Verkehrsfläche in der Hand des Straßenbaulastträgers (meist: Stadt Gießen, Tiefbauamt) handelt, bestehen bestimmte Anforderungen an die Qualität und die Verkehrssicherheit, welche ausschließlich durch geeignete Fachfirmen erbracht werden dürfen und können. Außerdem hat die Beauftragung durch die Stadt Gießen zu erfolgen, da nur so die rechtliche Möglichkeit besteht, Qualitätsansprüche, Rahmenbedingungen beim Bau, Mängelbeseitigung usw. unmittelbar durchzusetzen.

Die Regelungen der Gießener Abwassersatzung über die Herstellung, Erneuerung, bauliche und betriebliche Unterhaltung und Beseitigung der Kanalhausanschlussleitungen sowie über die Kostenübernahme durch die Grundstückseigentümer*in tragen diesen Sachverhalten Rechnung.

24. Frage

Warum sollen dann die Bürger für eine Sanierung herangezogen werden, wenn es doch keine Straßenbeitragssatzung mehr gibt?

Antwort:

In der Straßenbeitragssatzung der Stadt Gießen waren für grundhafte Erneuerungen von öffentlichen Straßen in Gießen die Kostenübernahmeregelungen festgehalten. Hierbei ging es ausschließlich um den Straßenoberbau.

Die Kostenregelungen für die Kanalhausanschlussleitungen waren und sind aus den in der Frage 23 erläuterten Erwägungen, die nichts mit der Straßenbeitragssatzung zu tun haben, in der Gießener Abwassersatzung geregelt.

25. Frage

Wurde den Bürgern etwas geschenkt bzw. übertragen was funktionsfähig war oder doch bereits defekt?

Antwort:

Die Kosten für die erstmalige Herstellung und Beseitigung der Kanalhausanschlussleitung wurden immer schon den Grundstückseigentümern in Rechnung gestellt. Hieran hat sich nichts verändert.

Genauso alt ist die Pflicht der Grundstückseigentümer*in, die Hausanschlüsse betrieblich zu unterhalten. Dies betrifft die Reinigung sowie die Inspektion.

Geändert hat sich allerdings die Kostentragung für die Sanierung und Erneuerung der Hausanschlussleitungen. Diese wurde bis 2013 über die allgemeine Abwassergebühr finanziert. Dies war nach einer Rechtsänderung nicht mehr zulässig, sodass hierfür nunmehr eine Kostenanforderung bei den jeweiligen Grundstückseigentümer*innen erfolgen muss.

Eine Schenkung oder Übertragung an die Grundstückseigentümer*in hat dabei nicht stattgefunden.

26. Frage

Jahrzehnte wurde dieser Kanal nicht gepflegt und jetzt sollen die Bürger für die Sanierung aufkommen.

Antwort:

Verantwortlich für die betriebliche Unterhaltung waren schon immer die Grundstückseigentümer*innen (siehe Antworten auf 23 und 25). Wenn die Hausanschlussleitungen nicht gereinigt, nicht untersucht und Schäden nicht gemeldet wurden, handelt es sich um Versäumnisse der Grundstückseigentümer*in selbst.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch ein Kanalhausanschluss durch Benutzung altert. Leitungen, die vor 25 Jahren noch in Ordnung waren, können inzwischen einen Sanierungsbedarf aufweisen.

27. Frage

Wurden den Bürgern hier defekte Kanäle in ihre Verantwortlichkeit übertragen?

Antwort:

Verantwortlich für die betriebliche Unterhaltung und insofern auch für den Zustand waren schon immer die Grundstückseigentümer*in selbst (siehe Antworten auf 23, 25 und 26). Nachdem durch Änderung des geltenden Rechts die Kosten für Sanierung und Erneuerung nicht mehr über die Gebühren abgerechnet werden durften, wurde in 2013 die Abwassersatzung an die neue Regelung angepasst. Deshalb sind die für Sanierung und Erneuerung anfallenden Kosten nunmehr von den jeweiligen Grundstückseigentümer*innen zu tragen.

Die diesbezüglich oft formulierte Behauptung, man habe die Abwassersatzung geändert, um die defekten Hausanschlusskanäle den Grundstückseigentümer*innen zu überlassen, trifft nicht zu, da sich das Alter der Hausanschlüsse über alle Altersstufen zwischen 0 und rund 80 Jahren verteilt. Da der Zustand eines Kanals mit dem Alter korrespondiert, gibt es also Kanäle, die in einem guten Zustand sind und Kanäle, die in einem schlechten Zustand sind. Wer also erst wenige Jahre zurückliegend einen neuen Anschlusskanal hat bauen lassen (z.B. im Zuge eines Haus-Neubaus), hat die Unterhaltung für einen jungen (i.d.R. intakten) Kanal zu tragen. Wer hingegen seinen Kanal schon viele Jahre oder Jahrzehnte genutzt hatte, hat mit entsprechenden Unterhaltungsleistungen zu rechnen. Dies ist nicht anders, als bei den allermeisten privaten Wirtschaftsgütern.

Für eine Übertragung maroder Kanäle auf Grundstückseigentümer*innen gab es im Übrigen auch noch nie einen Grund. Für den Entwässerungsbetrieb MWB ist es grundsätzlich gleichgültig, ob die Kosten für eine Sanierung durch die Abwassergebühren oder durch die Grundstückseigentümer*in getragen werden. Im Gegenteil würden die MWB die Finanzierung durch Abwassergebühren bevorzugen, da sich dies für den Eigenbetrieb und seine Mitarbeiter*innen deutlich einfacher gestaltet.

28. Frage

Was ist mit der Sanierung in den Straßenzügen, in denen der Stadtbus fährt?
(Durch diese Schwerlast ist der Kanal deutlich mehr und stärker belastet)

Antwort:

Der Aufbau einer Straße wird für die jeweils zu erwartende Verkehrsbelastungen ausgelegt, d.h. auch für Lkw- und Busverkehr. Das Gleiche trifft auf die unter der Straße verlegten Kanäle zu. Deren Ausführung und Verlegung wird unter Berücksichtigung dieser Belastung durch statische Berechnungen nachgewiesen. Dabei wird von einem Lebenszyklus von bis zu 8 Jahrzehnten ausgegangen. Werden die Kanalrohre ordnungsgemäß verlegt, bleiben sie auch in stark befahrenen Straßen, wie langjährige Erfahrungen zeigen, über Jahrzehnte schadenfrei. Die Belastung, die ein Rohr aufgrund von Busverkehr standhalten muss, ist im Übrigen deutlich geringer als man denkt. Die Kräfte, die durch die Reifenbelastung noch konzentriert und nahezu punktuell auf die Straße einwirken, breiten sich nämlich im Untergrund pyramidenförmig aus und nehmen dabei im gleichen Maße ab.

29. Frage

Wenn nach der Sanierung durch die Bürger durch den Stadtbusverkehr in den nächsten 5 Jahren wieder Schäden auftreten, muss der Bürger dann erneut diese Sanierung ausführen lassen?

Antwort:

Kanäle werden für einen sehr langen Benutzungszeitraum gebaut. Dieser beträgt bis zu 80 Jahre unabhängig von der Belastung. Treten nach wenigen Jahren wesentliche Schäden auf, ist dies ein Hinweis für Bau- oder Materialfehler und nicht für größere Verkehrslasten, denn für diese sind Kanäle ausgelegt.

Kommt es zu Baufehlern, die innerhalb des Gewährleistungszeitraums zu Schäden führen, werden die MWB ohnehin eine Schadensbeseitigung durchsetzen. Aber auch nach der Gewährleistungsphase kann ein Hersteller/Bauunternehmer z.B. für versteckte Mängel in Haftung genommen werden. Dies würden die MWB nach Kräften versuchen durchzusetzen, bevor Grundstückseigentümer*innen Kosten übertragen würden. Entsprechende Fälle, in denen es zu derartigen Fehlern kam, sind allerdings nicht bekannt. Insofern kann man davon ausgehen, dass ein derartiges Szenario sehr seltener und eher theoretischer Natur ist.

30. Frage

Warum werden nicht gleichzeitig auch die Hauptkanäle untersucht und saniert?

Antwort:

Die Hauptkanäle werden im turnusmäßigen Rhythmus gemäß der Eigenkontrollverordnung (EKVO) untersucht. Hierbei festgestellte Mängel werden nach Schadenspriorität entsprechend der geltenden technischen Regeln saniert. In Rödgen wurden die Hauptkanäle zuletzt im Jahr 2015 untersucht.

31. Frage

Zahlt hier die MWB oder SWG einen Anteil an der Sanierung?

Antwort:

Vermutlich handelt es sich um eine ergänzende Frage zu den Fragen 28 und 29.

Die Heranziehung eines Dritten (die SWG als Linienbusbetreiber wäre hier z.B. ein Dritter) an den Sanierungskosten ist nur möglich, wenn hierbei ein Verschulden bzw. eine Verantwortung für die Entstehung von Schäden nachgewiesen werden kann. Da ein ordnungsgemäß verlegter Kanal der Belastung durch Linienbusse standhalten muss, dürfte nach Einschätzung der MWB ein derartiger Nachweis kaum möglich sein.

Eine Kostenbeteiligung der MWB selbst scheidet aus, weil die MWB als öffentlicher Betrieb an rechtliche Vorgaben gebunden sind, ihrer Leistungen im Bereich der hoheitlichen Abwasserbeseitigung aus Abwassergebühren und Abwasserbeiträgen bestreiten und diese für derartige Zuschüsse nicht verwenden dürfen. (siehe Frage 28 und 29)

32. Frage

Werden nach den Sanierungen durch die Bürger bei einer späteren Sanierung des Hauptkanals weitere Kosten auf die Bürger zukommen?

Antwort:

Die Sanierung oder Erneuerung des öffentlichen Hauptkanals wird über die Abwassergebühren finanziert. Für die Bauarbeiten am Hauptkanal werden von den Grundstückseigentümern keine Abwasserbeiträge oder Kostenbeteiligungen angefordert.

Anders verhält es sich bei den Kanalhausanschlussleitungen. Werden hier Schäden – z.B. im Zuge einer Kanalbaumaßnahme am Hauptkanal – festgestellt, sind diese i.d.R. auf Kosten der Grundstückseigentümer*in gemäß Abwassersatzung zu beseitigen. Soweit eine Sanierung der Hausanschlussleitung nur wenige Jahre zurückliegt, sind sanierungsbedürftige Schäden sehr unwahrscheinlich. Für Fälle von Baufehlern siehe Antwort zu Frage 29.

33. Frage

Was ist bei den geplanten Straßensanierungen in Rödgen?
(Die Bürger sanieren nun den Kanal, den eigentlich die Stadt bei der Straßensanierung hätte reparieren müssen.)

Antwort:

Im Zuge von grundhaften Erneuerungen von Straßen überprüfen die MWB im Vorfeld, ob eine Sanierung oder Erneuerung der öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der jeweiligen Hausanschlüsse erforderlich ist. Schäden - sowohl am öffentlichen Hauptkanal, als auch an den Kanalhausanschlussleitungen - werden dann in einer gemeinsamen Baumaßnahme des städtischen Tiefbauamtes, der MWB und ggf. weiteren Beteiligten beseitigt.

Schäden an Hausanschlussleitungen werden dabei auf Kosten der jeweiligen Grundstückseigentümer*in behoben. Die Stadt bzw. das Tiefbauamt hat mit den Anschlusskanälen nichts zu tun. Kosten an Hausanschlüssen werden nicht – und wurden auch noch nie - von der Stadt übernommen. (siehe Antwort zu Frage 23 ff)

34. Frage

Werden vor oder nach der Sanierung der Abwasserkanäle durch die Bürger die Straßensanierungen durchgeführt?

Antwort:

Die Stadt hat ein sehr großes Interesse daran, örtlich zusammenhängende Maßnahmen an und in der Straße gemeinsam durchzuführen. Gemeinsame Maßnahmen sind kostengünstiger und die Beeinträchtigungen für die Bürger*innen und den Verkehr sind erheblich geringer und nach Abschluss der Maßnahme hat man eine in Gänze sauber hergestellte Anlage. Insbesondere die Verkehrskoordination erfordert sogar das Zusammenlegen von Baumaßnahmen soweit dies möglich ist. Aus diesem Grund findet bei der Stadt Gießen seit vielen Jahren bei allen Reparatur-, Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich eine ausgeprägte Koordination statt.

Bei sehr dringenden Maßnahmen ist eine gemeinsame Ausführung von Baumaßnahmen jedoch nicht möglich. Das ist u.a. dann der Fall, wenn es zur Gewässer- und Bodenverunreinigung kommen kann. Dann muss sofort gehandelt werden. Dies trifft auf Anschlusskanäle genauso zu, wie auf den öffentlichen Kanal. Insofern kommt es immer auf die einzelnen Umstände an, wann eine Maßnahme durchgeführt werden muss.

35. Frage

Was ist bei den Schäden an den Abwasserkanälen, die durch die vor Jahren durchgeführten Baumpflanzungen durch die Stadt Gießen und damit durch die Wurzeln der Bäume beschädigt wurden?

Antwort:

Sollte es trotz Wurzelschutzmaßnahmen zu Wurzeleinwüchsen in einen Hausanschlusskanal oder in anderen Leitungen einer Grundstücksentwässerungsanlage gekommen sein und es kann nachgewiesen werden, dass die Wurzeln von einem städtischen Baum stammen, trägt die Stadt einen Anteil der Sanierungskosten. Die Höhe des Anteils richtet sich nach den einzelnen Umständen wie Alter und Restwert des Kanals, ggf. Art der Sanierung etc. Im öffentlichen Bereich wickeln dies die MWB mit der Stadt für die Bürger ab.

36. Frage

Zahlt hier auch die Stadt den Anteil, der durch diese Wurzelschäden entstanden ist?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 35.

Im Hinblick auf die Pflanzstandorte von Bäumen ist festzustellen, dass konkurrierende Beanspruchungen von Standorten für verschiedene Gewerke (Baumpflanzungen, Kanalverlauf etc.) in der Natur der Sache liegen. Soweit keine andere Lösung gefunden werden kann, werden Wurzelschutzmaßnahmen, also Maßnahmen die Kanäle vor den Wurzeln schützen, ergriffen.

37. Frage

Vor 5 Jahren wurde im Bereich „Dreieck“ und „Rosengasse“ die Straße erneuert. Die alten Kanäle wurden hier ohne Untersuchung wieder zugeschüttet. Hausanschlüsse wurden nicht erneuert. War nicht der Grund für die Sanierung der Straßen die Erneuerung des Kanals?

Antwort:

Die Baumaßnahme in den Straßen „Dreieck“ und „Rosengasse“ wurde bereits in 2013 durchgeführt. Es handelte sich um eine gemeinsame Baumaßnahme des Tiefbauamtes, der SWG und der MWB.

Die Aussage über die durchgeführten Kanalbauarbeiten ist nicht richtig. Es wurden hierbei sowohl der Hauptkanal, als auch der überwiegende Teil der Kanalhausanschlussleitungen erneuert.

Alle Kanalhausanschlussleitungen wurden im Zuge der Bautätigkeiten von der offenen Baugrube des Hauptkanals aus mittels Schiebekamera bis zur Grundstücksgrenze untersucht. Wurde hierbei Sanierungsbedarf festgestellt, so sind auch die entsprechenden Kanalhausanschlussleitungen erneuert worden.

38. Frage

Warum wurden nicht bereits hier schon der Kanal und die Abwasserleitungen geprüft?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 37

39. Frage

Zu den festgestellten Schäden in den Rohren sind mehrere Bürger mit unterschiedlichen Anforderungen konfrontiert worden. Bei Muffenversatzschäden wurde bei vergleichbarem Ausmaß der Sanierungsbedarf unterschiedlich festgelegt.

Warum wird hier mit unterschiedlichen Aussagen gearbeitet?

Antwort:

Im Rahmen der Kamerabefahrung notieren die MWB-Inspektoren alle festgestellten Schäden, wobei sie eine erste Einschätzung des Umfangs dieser Schäden durchführen. Diese Einschätzung wird im Video erfasst und kann im Nachgang nicht mehr geändert werden. Sie bleibt somit i.d.R. ein Teil der Dokumentation, die ggf. auch die Grundstückseigentümer*innen erhalten. Die letzte Bewertung der Schäden erfolgt jedoch durch speziell ausgebildetes Fachpersonal im Büro. Diese Bewertung kann von der ersten Einschätzung abweichen.

Insbesondere spielen für die Festlegung eines Sanierungserfordernisses und dessen Art und Umfang auch weitere Aspekte eine Rolle. So wird nach den Regeln der Technik (u.a. festgelegt in der DIN) bei mehreren Muffenversätzen in Folge das Schadenspotenzial anders bewertet als bei einzelnen Muffenversätzen.

Da adäquate Maßnahmen zur Schadenbehebung in den meisten Fällen einer ganzen Reihe von örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen, bespricht das Beratungsteam der MWB das Untersuchungsergebnis mit den Grundstückseigentümer*innen gerne in einem Beratungsgespräch.

40. Frage

Bei einem Sanierungsfall, der sehr hohe Kosten (5-stelliger Bereich) aufweist, der Bürger die Mittel nicht habe und auf Grund seines hohen Alters keine Finanzierung mehr erhalte – Wie soll das gezahlt werden?

Antwort:

Diese Frage stellt sich für alle finanziellen Verpflichtungen, denen ein zur Zahlung Verpflichteter nicht ohne Weiteres nachkommen kann. Diese Frage kann nur im jeweiligen Einzelfall geklärt werden.

Im Übrigen wurde ein derartiger Fall bisher nur in den Raum gestellt aber noch nie konkret an uns herangetragen.

41. Frage

Gibt es die Möglichkeit einer Vorfinanzierung der Sanierungskosten durch die MWB?

Antwort:

Eine Vorfinanzierung von Leistungen zur Inspektion oder Kanalsanierung im Sinne der Gewährung eines kurz- oder längerfristigen Darlehens ist den MWB aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Die Arbeiten auf den Grundstücken sind letztlich private Dienstleistungen, so wie beispielsweise die Reparatur einer Gebäudeheizung oder die Reparatur eines KFZ, das die Hauptuntersuchung („TÜV“) nicht bestanden hat. Diese Leistungen sind (selbstverständlich) durch die jeweiligen Eigentümer zu finanzieren.

Nimmt ein/e Grundstückseigentümer*in das Angebot zum Abruf von Bauleistungen in geschlossener Bauweise aus dem Rahmenvertrag mit einer Baufirma sowie die Bauüberwachung der MWB in Anspruch, werden Bauleistungen der Firma nach Durchführung und Rechnungsprüfung zunächst durch die MWB bezahlt und anschließend mit einem geringen Bearbeitungsaufschlag an die Eigentümer*in weiterberechnet. Hierdurch entsteht vorgangsbedingt bereits ein gewisser Rechnungsverzug. Für die Weiterberechnung gelten die üblichen Regelungen für Zahlungen und Stundungen der öffentlichen Hand. Sollte es bei der Zahlung zu Problemen kommen, bitten wir die Zahlungspflichtigen sich frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen, um ggf. Lösungen hierfür zu finden.

Letzteres gilt nicht für Leistungen, die Grundstückseigentümer*innen selbst bei Dritten beauftragen.

42. Frage

Warum gibt es hier eine Ungleichbehandlung bei der Auswahl der ausführenden Firmen?

Antwort:

Aufgrund der anspruchsvollen Anforderungen die ggf. an die Grundstücksbesitzer*in im Hinblick auf die Sanierung ihrer Grundstücksentwässerungsanlage gestellt werden, haben sich die MWB zum Ziel gesetzt, bei der Durchführung von entsprechenden Maßnahmen technisch und organisatorisch zu unterstützen. Als freiwillige Leistung schreiben die MWB regelmäßig einen Rahmenvertrag für die Durchführung von Kanalsanierungsarbeiten in geschlossener Bauweise (Liner-, Roboterarbeiten etc.) öffentlich aus. Aufgrund der größeren Mengen, der besseren Planbarkeit bei einem Rahmenvertrag, der fachkundigen Führung bei den Bauleistungen und den geringeren wirtschaftlichen Risiken bei der Abrechnung durch die MWB können deutlich günstigere Preise erzielt werden als bei einer Einzelbeauftragung eines Grundstückseigentümers. Mit dem günstigsten Anbieter wird der Rahmenvertrag für einen Zeitraum von i.d.R. 1 bis 2 Jahren abgeschlossen. Gegenwärtig besteht ein gültiger Rahmenvertrag mit der Firma Lobbe Kanaltechnik GmbH & Co. KG aus Paderborn.

Es steht jedem/r Grundstückseigentümer*in frei, Leistungen über die MWB bei dem Rahmenvertragspartner abzurufen oder selbst ein entsprechendes Unternehmen zu beauftragen. Auf private Beauftragungen haben die MWB keinen Einfluss.

Soweit die Frage auf die gelisteten Baufirmen (Frage 21) abhebt, ist festzuhalten, dass sich jede geeignete Firma, die die geforderten Qualitätskriterien erfüllt, bei den MWB listen lassen kann (siehe Antwort zur Frage 21).

Insofern handeln die MWB in vollständigem Einklang mit dem Wettbewerbsrecht und dem Diskriminierungsverbot.

43. Frage

Gefordert wird eine unabhängige Bewertungsstelle, die die Sanierungsmaßnahmen, die abgegebenen Angebote als auch die Ausführung der Arbeiten überwacht.

Antwort:

Gemäß Hessischem Wassergesetz sind die Kommunen verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Zustand der Zuleitungskanäle Sorge zu tragen. Innerhalb der Stadt Gießen sind für diese Aufgabe die MWB zuständig.

Die MWB sind ein öffentlicher Betrieb ohne wirtschaftliche Betätigung gemäß Hessischer Gemeindeordnung §121 Abs. 2 Nr. 2. Sie haben dementsprechend keine Gewinnerzielungsabsicht und verfolgen kein Eigeninteresse. Für die Mitarbeiter*innen gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Provisionen oder Erfolgshonorare werden nicht gewährt – auch nicht an die Betriebsleitung. Interesse und Ziel der MWB ist, dem Arbeitsauftrag, der sich durch die Gesetzgebung ergibt, in vollem Umfang zu entsprechen. Im Übrigen verstehen sich die Mitarbeiter*innen als Dienstleister für die Bürger*innen der Stadt Gießen, für deren Wohl sie sich unter Einhaltung des geltenden Rechts einsetzen.

Mit dieser Intension wurde das Arbeitskonzept zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen entwickelt. Es beinhaltet einerseits die Pflichtaufgabe der Kontrolle bzw. des Nachweises der Ordnungsmäßigkeit und andererseits als freiwillige Leistung der Stadt einen umfangreichen Service, den Grundstückseigentümer*innen in Anspruch nehmen können, aber nicht müssen. Das Konzept verhindert gerade die Ungleichbehandlung von Grundstückseigentümer*innen, stellt vergleichbare Anforderungen an sämtliche Entwässerungsanlagen sicher, bietet Beratung soweit diese gewünscht ist, reduziert i.d.R. die Kosten für Sanierungsmaßnahmen und bietet vielen Grundstückseigentümer*innen, wie auch allen weiteren Bürger*innen Gießens weitere erhebliche Vorteile.

Zur Umsetzung des Arbeitskonzeptes haben die MWB systematisch eine eigene Abteilung aufgebaut, in der speziell ausgebildete kompetente Fachleute und Berater mit hochmodernem Gerät tätig sind. Im Übrigen sind die MWB Mitglied des GEKa_NET und verfolgen die hier abgestimmten Ziele und Standards (siehe I Grundsätzliche Informationen Abs. j).

Vor diesem Hintergrund ist es völlig abwegig, den MWB ihre Neutralität oder ihr Knowhow abzuspochen.

44. Frage

Warum wurden in Gießen in der „Anneröder Siedlung“ die Untersuchungsmaßnahmen der MWB abgebrochen?

Antwort:

Bei den Untersuchungsmaßnahmen der MWB in der „Anneröder Siedlung“ hat kein Abbruch stattgefunden. Die Untersuchungen wurden vollständig abgeschlossen. Einzelne Sanierungsmaßnahmen stehen noch aus.

45. Frage

Wann ist mit einer Trennung von Abwasser und Schmutzwasser – also für einen getrennten Kanal in Rödgen zu rechnen?

Antwort:

Die Frage meint sicher die Trennung von Schmutz- und Regenwasser.

Die Ortskanalisation in Rödgen besteht vorwiegend aus einem Mischsystem, das sowohl Regen- als auch Schmutzwasser (gemeinsam) ableitet. Beide Entwässerungssysteme sind auch weiterhin zulässig, auch wenn der Gesetzgeber vorgeschrieben hat, Neubaugebiete nur noch im Trennsystem zu entwässern.

Der vollständige Umbau eines gesamten Stadtteils von einem Mischsystem in ein Trennsystem wäre unverhältnismäßig aufwendig und finanziell nicht darstellbar. Ein solcher „Generalumbau“ ist dementsprechend aktuell nicht vorgesehen.

Die inzwischen spürbaren Klimaänderungen haben in der gesamten Wasserwirtschaft dazu geführt, dass alte lange Zeit geltende und zielführende Grundsätze überdacht werden. Unter anderem wird ein Umbau der Städte für notwendig erachtet, um die Klima-Resilienz (Widerstandsfähigkeit) zu erhöhen. Zu welchen Maßnahmen dies führt, ist derzeit konkret nicht abzusehen. Sollten hieraus Maßnahmen zur Änderung des Abwassersystems erwachsen, wäre für deren Umsetzung sicher von einem Zeitraum von mehreren Dekaden auszugehen.

gez.

Clemens Abel
Betriebsleiter MWB